



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

36. Jahrgang

Wesel, 21. Dezember 2011

Nr. 29

S. 1 - 16

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2012** 2
- **Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Stadtwerke Dinslaken GmbH, Gerhard-Malina-Str. 1, 46537 Dinslaken** 3
- **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** 4
- **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** 6
- **Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz des Kreises Wesel zum 01.01.2009 sowie des Lageberichtes und Entlastung des Landrates** 8
- **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2012** 11
- **Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. FRIKA-Kies GmbH & Co. KG** 12
- **Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Hülskens GmbH & co. KG** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jan Bakker** 14
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ralph Mattus** 14
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Leona Pavlisova** 15
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Angel Loläk** 15
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Uwe Josef Kurtz** 16
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022679058** 16

Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2012

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2012 durchgeführt wird:

1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am 23. April 2012, 15.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal, Raum 008, des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, statt.

Dieser Termin wurde landeseinheitlich durch die obere Jagdbehörde festgelegt.

2. Schießprüfung

Das jagdliche Schießen als Teil der Jägerprüfung wird am 24. April 2012, Beginn 9.00 Uhr, auf dem Schießstand Vluynbusch, Geldernsche Str. 443 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, stattfinden.

3. Mündlich-praktischer Teil der Jägerprüfung

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung ist für den 25. April 2012 ab 8.30 Uhr vorgesehen. Die Prüfung wird in den Räumen der Niederrheinhalle Wesel, An de Tent 1, 46485 Wesel, abgehalten.

4. Nachprüfung

Eine einmalige Nachprüfung für die Prüfungsteile jagdliches Schießen und mündlich-praktische Prüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung durchgeführt werden. Die genaue Terminierung erfolgt nach Abschluss der Hauptprüfung.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens 2 Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der unteren Jagdbehörde einzureichen. Beizufügen sind ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sowie ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Anmeldeformulare können bei der vorgenannten Dienststelle angefordert oder über das Internetangebot des Kreises Wesel www.kreis-wesel.de abgerufen werden.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr (Prüfungs- und Zulassungsgebühr) beträgt derzeit 250,-- €.

Eine eingehende und konzentrierte Schulung mit Hinblick auf die Jägerprüfung ist wegen der breitgefächerten Inhalte wünschenswert. Auf den Vorbereitungslehrgang der Kreisjägerschaft Wesel e.V. wird daher verwiesen.

Wesel, den 13. Dezember 2011

K R E I S W E S E L
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez. Sackenheim

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Stadtwerke Dinslaken GmbH, Gerhard-Malina-Str. 1, 46537 Dinslaken

Die Fa. Stadtwerke Dinslaken GmbH hat mit Datum vom 02.09.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung des Blockheizkraftwerkes gestellt. Das Vorhaben befindet sich auf dem Grundstück Hünxer Str. 368 in 46439 Dinslaken.

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffer 1.3.1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach der Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesel, den 14.12.2011

Kreis Wesel
Der Landrat
KOB 63-3 Immissionsschutz
Im Auftrag
gez. Niemüller

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Landwirt Wilhelm Vingerhoet-Hoberg hat mit Schreiben vom 10.11.2011 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung von Mastschweinen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46519 Alpen-Menzelen, Weyerhof 1, Gemarkung Menzelen, Flur 3, Flurstück 455 am Standort beantragt.

Antragsgegenstand ist der Neubau eines Stalles mit 1064 Mastschweinplätzen, durch den die Tierplatzzahl auf insgesamt 2944 Mastschweinplätze erhöht werden soll. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Es handelt sich hier um eine Anlage nach Nr. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), für die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Gemäß §1 Abs.2 der 9. Verordnung zur Durchführung des ImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Sie dient der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der allgemeinen Vorprüfung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen **in der Zeit vom 02.01.2012 bis einschließlich 01.02.2012** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Kreis Wesel, Fachdienst 63-3 Immissionsschutz, Zimmer 502, Reeser Landstraße 31,
46483 Wesel
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 13:00 Uhr.
2. Gemeindeverwaltung Alpen, Der Bürgermeister, Fachbereich Bauverwaltung/ -Rathaus, Zimmer 30, Rathausstraße 3, 49519 Alpen
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei mir oder bei der übrigen Auslegungsstelle innerhalb der **Einwendungsfrist vom 02.01.2012 bis 15.02.2012** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus

werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit Einwendungen zu erörtern sind, wird der Termin für den Beginn der Erörterung bestimmt auf den **Donnerstag den 08.03.2012, 10:00 Uhr**.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in der **Gemeindeverwaltung Alpen, Rathausaal 3, Rathausstraße 5, 46519 Alpen**

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Manfred Zaksek

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Betreiberin Windpark Voerde GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Markus Jansen, wurde nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG) am 14.12.2011 ein **Ablehnungsbescheid** gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei ENERCON Windenergieanlagen (WEA) des Typs E-82 E2 in der Windvorrangzone in 46562 Voerde, Gemarkung Mehrum (WEA 1), Flur 3, Flurstück 87 und Gemarkung Löhnen (WEA 2), Flur 5, Flurstück 19, am Standort zugestellt.

Das Projekt ist unzulässig gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 2 BNatSchG. Der Eintritt in den Verbotstatbestand nach diesen Rechtsnormen kann auch mittels Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht verhindert werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung kann mangels Vorliegen der Tatbestandsmerkmale nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Ablehnungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs.1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben der Widerspruch und die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt u.a. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1-3 ganz oder teilweise wieder anordnen.

Jeweils eine Ausfertigung des Ablehnungsbescheides liegt ab dem Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Kreishaus Wesel, KOB 63-3Immissionsschutz, Zimmer 502, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel
montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

2. Rathaus Voerde, Bürgerbüro, Zimmer 038, Rathausplatz 20,46562 Voerde
montags und dienstags von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
mittwochs von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
donnerstags von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
samstags von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Wesel, den 19.12.2011

Kreis Wesel
Der Landrat
KOB 63-3 Immissionsschutz
Az.: 63-3 GE 294/10 Zk

Im Auftrag
gez. Dieter Zaksek

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Eröffnungsbilanz des Kreises Wesel zum 01.01.2009 sowie des Lageberichts und Entlastung des Landrates

1. Eröffnungsbilanz des Kreises Wesel zum 01.01.2009 sowie Lageberichtes Entlastung des Landrates

Aufgrund § 53 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen i. v. m. den §§ 92, 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW: S. 539), hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 17.03.2011 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testierte Eröffnungsbilanz des Kreises Wesel zum 01.01.2009 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Landrat uneingeschränkte Entlastung bezüglich der Eröffnungsbilanz erteilt. Die Eröffnungsbilanz weist ein Bilanzvolumen von 534.717.171,76 € aus.

2. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz 01.01.2009

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sowie des Lageberichtes und die Entlastung des Landrates sind gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW mit Bericht vom 27.04.2011 der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Die aufgrund des § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 GO NRW erforderliche Anzeige der vom Kreistag festgestellten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sowie des Lageberichtes und die Entlastung des Landrates ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit dem Schreiben vom 08.12.2011, Aktenzeichen 31.02.01-WES-Allgemei-67 bestätigt worden.

Der vorstehende Beschluss des Kreistages über die Eröffnungsbilanz des Kreises Wesel zum 01.01.2009 sowie des Lageberichtes und die Entlastung des Landrates wird hiermit gemäß § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die unten stehende Eröffnungsbilanz des Kreises Wesel zum 01.01.2009 liegt zusammen mit dem Lagebericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 im Kreishaus, Reeser Landstraße 31, Zimmer 317, 46483 Wesel während der Dienststunden öffentlich aus.

Wesel, 20. Dezember 2011
K r e i s W e s e l
Der Landrat

gez. Dr. Müller

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**Aktiva**

1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			74.074,93
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	286.739,40		
1.2.1.2 Ackerland	442.379,50		
1.2.1.3 Wald, Forsten	78.478,80		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	4.294.083,60	5.101.681,30	
1.2.2 Bebaute Grundstücke			
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	0,00		
1.2.2.2 Schulen	104.105.752,77		
1.2.2.3 Wohnbauten	432.219,87		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäftsbauten	24.705.336,68	129.243.309,32	
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	8.429.556,00		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	7.281.209,44		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasser-Vermögen	0,00		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen und Plätzen	51.596.801,50		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	378.038,83	67.685.605,77	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			0,00
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge			3.941.972,02
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			6.089.071,74
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			111.197,14
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			2.054.283,43
1.3.2 Beteiligungen			24.867.556,56
1.3.3 Sondervermögen			83.967.396,59
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens			136.653.627,73
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00		
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen	20.451,79		
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen	0,00		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	478.805,82	499.257,61	
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	6.775,00		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	6.775,00	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 öffentlichrechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	6.557.114,04		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	3.428.393,22		
2.2.1.5 Sonstige öffentlichrechtliche Forderungen	4.922.931,36	14.908.438,62	
2.2.2 Sonstige Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privatem Bereich	4.146.293,17		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	177.994,22		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	1.149.194,04		
2.2.2.6 So. privat-rechtl. Forderungen	16.048,63	5.489.530,06	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände			294.199,60
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel			42.753.886,30
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			10.975.308,03
Bilanzsumme			534.717.171,76

Passiva

1. Eigenkapital			
1.1	Allgemeine Rücklage	102.667.024,88	
1.2	Sonderrücklagen	1.981.453,87	
1.3	Ausgleichsrücklage	52.324.239,37	
1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	156.972.718,12
2. Sonderposten			
2.1	für Zuwendungen	104.509.282,26	
2.2	für Beiträge	0,00	
2.3	für den Gebührenaussgleich	21.621.435,32	
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00	126.130.717,58
3. Rückstellungen			
3.1	Pensionsrückstellungen	143.588.993,00	
3.2	Rückstellungen für Altlasten	900.000,00	
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	14.032.000,00	
3.4	Sonstige Rückstellungen	20.974.925,53	179.495.918,53
4. Verbindlichkeiten			
4.1	Anleihen		
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1	von verbundenen Untern.		
4.2.2	von Beteiligungen	1.107.324,55	
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	86.222,22	
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	55.638.348,61	
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, wie Kreditaufnahmen	2.220.257,25	
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.994,93	
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	12.981.184,06	72.054.331,62
5.	Passive Rechnungsabgrenzung		63.485,91
Bilanzsumme			534.717.171,76

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2012 liegt im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 317, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag – vorgesehene Verabschiedung durch den Kreistag am 22.03.2012 - während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner/innen oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 09.01.2012 bis 26.01.2012 bei dem Landrat des Kreises Wesel - Fachdienst Finanzen und Beteiligungen -, Reeser Landstr. 31, erheben. Über diese Einwendungen und die der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 (2) Kreisordnung NW beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Wesel, 20. Dezember 2011

K r e i s W e s e l

Der Landrat

gez. Dr. Mülller

Bekanntgabe

nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der

Fa. FRIKA-Kies GmbH & Co. KG

Antrag der Fa. FRIKA-Kies GmbH & Co. KG, Haarbeckstraße, 47475 Kamp-Lintfort gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Nachauskiesung, Änderung der Rekultivierung und Verlängerung des Betriebsstandortes (Abgrabung „Niephauser Feld“)

Die Fa. FRIKA-Kies GmbH & Co. KG betreibt in der Stadt Kamp-Lintfort die Abgrabung „Niephauser Feld“ und beantragt die Fortführung des Abgrabungsbetriebes, verbunden mit der Nachauskiesung in dem entstandenen Gewässer sowie eine Änderung der genehmigten Herrichtungsplanung.

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.15 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit den landesrechtlichen Bestimmungen (UVPG NRW, Ziffer 13 der Anlage 1) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesel, 21. Dezember 2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66 Wasser- und Abfallwirtschaft

Im Auftrag
gez. Brands

Bekanntgabe

nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der

Fa. Hülskens GmbH & Co. KG

Antrag der Fa Hülskens GmbH gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung in Xanten, Gemarkung Wardt, Flur 34 und 35, diverse Flurstücke („Abgrabung Lüttinger Feld“)

Die Fa. Hülskens GmbH & Co. KG beantragt mit Schreiben vom 08.09.2011 die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 WHG zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung von Kies und Sand. Die beantragte Abbaufäche beträgt ca. 16,4 ha, die Herrichtung erfolgt im Sinne der Stadtentwicklungsplanung „Lüttinger Feld/Dombogen“ der Stadt Xanten.

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.15 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit den landesrechtlichen Bestimmungen (UVPG NRW, Ziffer 13 der Anlage 1) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesel, 21. Dezember 2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66 Wasser- und Abfallwirtschaft

Im Auftrag
gez. Brands

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Jan Bakker** letzte bekannte Anschrift Reider Ae 10, NL-9642KC VEENDAM) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 31.10.2011- Aktenzeichen 01055696752 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.12.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Ralph Mattus** letzte bekannte Anschrift Kleiststr. 11, 44581 Castrop-Rauxel) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 16.11.2011- Aktenzeichen 01055604793 (SB 35) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.12.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kempken

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Leona Pavlisova**, letzte bekannte Anschrift Feldstraße 66 in 46485 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 14.12.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-XQ962, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.12.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Angel Loläk** letzte bekannte Anschrift Münsterstraße 48 in 44145 Dortmund, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 16.12.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-KP122, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.12.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Uwe Josef Kurtz**, letzte bekannte Anschrift Friedenstraße 99 in 46485 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 15.12.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-UK131, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022679058** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 13.09.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tag nicht angemeldet wurden

Wesel, den 13.12.2011

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
